

# Reservereglement

**Beschluss des Stiftungsrates vom 4. Juli 2023**

Ausgabe



**2023**

## **Reservereglement der Pensionskasse Stadt Zürich Stiftungsratsbeschluss vom 4. Juli 2023**

**(Ersetzt das Reservereglement vom 6. Dezember 2022)**

### **Pensionskasse Stadt Zürich**

Morgartenstrasse 30 | Postfach | 8036 Zürich

Tel. 044 412 55 55 | [info@pkzh.ch](mailto:info@pkzh.ch) | [www.pkzh.ch](http://www.pkzh.ch)

## Inhaltsverzeichnis

|          |                                                              |          |
|----------|--------------------------------------------------------------|----------|
| <b>1</b> | <b>Einleitung .....</b>                                      | <b>4</b> |
|          | Art. 1 Inhalt.....                                           | 4        |
|          | Art. 2 Zielsetzung .....                                     | 4        |
| <b>2</b> | <b>Technische Rückstellungen .....</b>                       | <b>4</b> |
|          | Art. 3 Allgemeine Bestimmungen .....                         | 4        |
|          | Art. 4 Umwandlungssatzrückstellung .....                     | 4        |
|          | Art. 5 Risikoschwankungsrückstellung.....                    | 5        |
| <b>3</b> | <b>Freie Mittel .....</b>                                    | <b>5</b> |
|          | Art. 6 Bildung von Freien Mitteln .....                      | 5        |
|          | Art. 7 Verwendung von Freien Mitteln .....                   | 5        |
| <b>4</b> | <b>Entscheidungsverfahren .....</b>                          | <b>6</b> |
|          | Art. 8 Allgemeine Regeln .....                               | 6        |
|          | Art. 9 Verzinsung der Altersguthaben .....                   | 6        |
|          | Art. 10 Pensionserhöhungen .....                             | 7        |
|          | Art. 11 Technische Grundlagen und technische Zinssätze ..... | 7        |
| <b>5</b> | <b>Schlussbestimmungen .....</b>                             | <b>7</b> |
|          | Art. 12 Inkraftsetzung.....                                  | 7        |

# **1 EINLEITUNG**

## **Art. 1 Inhalt**

<sup>1</sup> Dieses Reglement beschreibt die Bildung und Verwendung von technischen Rückstellungen und Freien Mitteln sowie Entscheidungsverfahren zur Verzinsung der Altersguthaben und zu Pensionserhöhungen.

<sup>2</sup> Die Sollgrösse der Wertschwankungsreserve wird im Anlagereglement festgesetzt.

## **Art. 2 Zielsetzung**

Oberstes Ziel der Reservepolitik ist die langfristige Sicherheit der Altersguthaben und der laufenden Pensionen.

# **2 TECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN**

## **Art. 3 Allgemeine Bestimmungen**

<sup>1</sup> Über die Bildung und Auflösung von technischen Rückstellungen entscheidet der Stiftungsrat. Er stützt sich dabei auf die Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge.

<sup>2</sup> Die technischen Rückstellungen werden vom Experten für berufliche Vorsorge regelmässig überprüft. Gegebenenfalls schlägt er neue technischen Rückstellungen vor.

<sup>3</sup> Das Vorsorgekapital der Pensionsberechtigten enthält eine Rückstellung für pendente Risikofälle. Diese deckt die Kosten von Risikofällen, die am Bilanzstichtag bereits eingetreten aber noch nicht abgewickelt worden sind. Sie entspricht der Summe der im Rechnungsjahr eingekommenen Risikobeiträge.

## **Art. 4 Umwandlungssatzrückstellung**

<sup>1</sup> Die Umwandlungssatzrückstellung der Aktiv Versicherten dient dazu, Pensionierungsverluste und bei Senkungen des Umwandlungssatzes flankierende Kompensationsmassnahmen zu finanzieren.

<sup>2</sup> Ihr Sollwert wird per 31. Dezember 2022 auf denjenigen Betrag gestellt, der für die Kompensation der Senkung des reglementarischen Umwandlungssatzes im Jahr 2023 auf das versicherungstechnisch korrekte Niveau ausreicht. Danach wird der Sollwert als Prozentsatz des Vorsorgekapitals der Aktiv Versicherten berechnet. Der Prozentsatz stellt sich am 31. Dezember 2023 auf 0% und wird anschliessend jährlich um 0.3%-Punkte erhöht, bis er maximal so hoch ist, dass die Rückstellungen für die Kompensation der Senkung des reglementarischen Umwandlungssatzes auf das versicherungstechnisch korrekte Niveau ausreichen.

<sup>3</sup> Nach einer Senkung des reglementarischen Umwandlungssatzes wird der Sollwert aufgrund einer Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge neu festgelegt.

<sup>4</sup> Insofern und insoweit durch eine Neu beurteilung des versicherungstechnisch erforderlichen Umwandlungssatzes die maximale Höhe gemäss Absatz 2 überschritten wird, ist die Rückstellung zugunsten der Betriebsrechnung aufzulösen.

## **Art. 5 Risikoschwankungsrückstellung**

<sup>1</sup> Die Risikoschwankungsrückstellung der Aktiv Versicherten dient dazu, die schwankenden Kosten im Rahmen der Risikoversicherung (vor allem Invalidität) auszugleichen.

<sup>2</sup> Sie ist so zu bemessen, dass sie zusammen mit dem Erwartungswert des Risikoschadens ausreicht, die Leistungen bei Invalidität und Tod von Aktiv Versicherten in einem Zeitraum von 3 Jahren mit einer Wahrscheinlichkeit von 99.9% abzudecken.

<sup>3</sup> Die Berechnung erfolgt durch den Experten für berufliche Vorsorge. In der Regel (insbesondere, falls keine erhebliche Veränderung des Versichertenbestandes erfolgt ist) wird auf das letzte versicherungstechnische Gutachten abgestützt.

## **3 FREIE MITTEL**

### **Art. 6 Bildung von Freien Mitteln**

<sup>1</sup> Freie Mittel entstehen, wenn das Vermögen grösser ist als die Summe aus Vorsorgekapital, technischen Rückstellungen und Sollgrösse der Wertschwankungsreserve.

<sup>2</sup> Freie Mittel werden den Aktiv Versicherten und Pensionsberechtigten nach Massgabe der entsprechenden Vorsorgekapitalien gesondert zugewiesen.

### **Art. 7 Verwendung von Freien Mitteln**

<sup>1</sup> Die Freien Mittel für Aktiv Versicherte werden wie folgt verwendet:

- a) zur Finanzierung von Höherverzinsungen der Altersguthaben (Art. 9 Abs. 5<sup>1</sup>);
- b) zur Finanzierung von sonstigen Leistungsverbesserungen.

<sup>2</sup> Die Freien Mittel für Pensionsberechtigte werden wie folgt verwendet:

- a) für technisch notwendige Erhöhungen des Vorsorgekapitals bei Reduktion des Bilanzzinses oder Wechsel auf neue versicherungstechnische Grundlagen, sofern zur Finanzierung keine entsprechenden technischen Rückstellungen bestehen;
- b) zur Finanzierung von Pensionserhöhungen (Art. 10);
- c) zur Finanzierung von sonstigen Leistungsverbesserungen.

---

<sup>1</sup> Geändert am 4. Juli 2023 mit Wirkung ab 4. Juli 2023

## 4 ENTSCHEIDUNGSVERFAHREN

### Art. 8 Allgemeine Regeln

<sup>1</sup> Jeweils im letzten Quartal des Jahres fällt der Stiftungsrat nachstehende Entscheide:

- a) Festlegung des Tarifzinses (Basis zur Berechnung der Umwandlungssätze) und des Bilanzzinses (Basis zur Berechnung des Vorsorgekapitals Pensionsberechtigte);
- b) Festsetzung der technischen Rückstellungen (Art. 3-5);
- c) Verzinsung der Altersguthaben (Art. 9);
- d) Pensionserhöhungen (Art. 10).

<sup>2</sup> Als Grundlage für die Entscheide gemäss Abs. 1 dienen

- a) Kenntnis der daraus resultierenden Rendite, die im folgenden Kalenderjahr erzielt werden muss, um den Deckungsgrad aufrechterhalten zu können (Sollrendite);
- b) das Finanzmarktumfeld, wobei mehrjährige Renditeszenarien herangezogen werden, welche insbesondere das aktuelle Zinsniveau reflektieren;
- c) der Deckungsgrad (aktuellster verfügbarer Schätzwert);
- d) die Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge.

### Art. 9 Verzinsung der Altersguthaben<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Falls der Deckungsgrad weniger als 105 % beträgt:

- a) Der Zinssatz entspricht mindestens 0% und maximal dem BVG-Mindestzinssatz.
- b) Der BVG-Mindestzinssatz kann insbesondere dann unterschritten werden, wenn dies zum Erreichen des Leistungsziels genügt.

<sup>2</sup> Falls der Deckungsgrad mindestens 105 % beträgt:

- a) Der Verzinsungssatz entspricht mindestens dem BVG-Mindestzinssatz.
- b) Wird mit dem BVG-Mindestzinssatz das modellmässige Leistungsziel nicht erreicht, kann der Zinssatz bis auf die modellmässig notwendige Grösse erhöht werden.

<sup>3</sup> Falls der Deckungsgrad mindestens 116% beträgt und eine teuerungsbedingte Lohnanpassung absehbar ist, kann der Zinssatz um bis zu 3%-Punkte höher angesetzt werden als gemäss Abs. 2 lit. b, um das modellmässige Leistungsziel im Folgejahr zu erreichen.

<sup>4</sup> Falls Freie Mittel der Aktiv Versicherten in Höhe von höchstens 1% ihres Vorsorgekapitals bestehen, wird im Sinne der Stetigkeit gleich wie in Abs. 2 und 3 vorgegangen.

<sup>5</sup> Die Verzinsung erfolgt aus der Betriebsrechnung. Falls Freie Mittel der Aktiv Versicherten in Höhe von mehr als 1% ihres Vorsorgekapitals bestehen, kann aus diesen eine zusätzliche Höhververzinsung finanziert werden.

---

<sup>2</sup> Geändert am 4. Juli 2023 mit Wirkung ab 4. Juli 2023

## Art. 10 Pensionserhöhungen

<sup>1</sup> Pensionserhöhungen sind (vorbehältlich Abs. 5) aus den Freien Mitteln der Pensionsberechtigten zu finanzieren. Soweit möglich, sind die Pensionen der Teuerung anzupassen. Falls dafür nicht genügend Freie Mittel vorhanden sind, kann der Arbeitgeber den fehlenden Betrag (in Form einer Einmalzahlung) einbringen.

<sup>2</sup> Die teuerungsbedingte Komponente der Pensionserhöhung bemisst sich nach dem Zürcher Index der Konsumentenpreise, Stand Ende September.

<sup>3</sup> Eine über den vollen Teuerungsausgleich hinausgehende reale Komponente kann gewährt werden, sofern genügend Freie Mittel der Pensionsberechtigten vorhanden sind, um für mehrere Jahre den vollen Teuerungsausgleich zu finanzieren.

<sup>4</sup> Es werden grundsätzlich einheitliche prozentuale Pensionserhöhungen gewährt. In Abhängigkeit vom Pensionierungsjahr können unterschiedliche Prozentsätze festgelegt werden.

<sup>5</sup> Pensionserhöhungen oder ausnahmsweise Einmalzahlungen können auch bei fehlenden Freien Mitteln der Pensionsberechtigten gewährt und aus der Betriebsrechnung finanziert werden, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a) Die Wertschwankungsreserve ist zu mindestens 90% dotiert;
- b) Es besteht eine namhafte nicht ausgeglichene Teuerung.

## Art. 11 Technische Grundlagen und technische Zinssätze

<sup>1</sup> Ab 1. Januar 2023 werden die Umwandlungssätze mit den technischen Grundlagen VZ 2020 (Generationentafeln für das Kalenderjahr 2023) zu einem Tarifizins von 2.0% berechnet.

<sup>2</sup> Ab 31. Dezember 2022 wird das Vorsorgekapital der Pensionsberechtigten mit den technischen Grundlagen VZ 2020 Generationentafel zu einem Bilanzzins von 2.0% berechnet. Dazu kommt im Sinne von Art. 3 Abs. 3 eine Rückstellung für pendente Risikofälle.

# 5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

## Art. 12 Inkraftsetzung<sup>3</sup>

Das vorliegende Reglement tritt am 4. Juli 2023 in Kraft. Es ersetzt das Reservereglement vom 6. Dezember 2022 vollständig.

<sup>3</sup> Geändert am 4. Juli 2023 mit Wirkung ab 4. Juli 2023